



Gemeinde Brockel

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 dem Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Durch den o.g. Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anpassung von Verkehrs- und überbaubaren Grundstücksflächen in zwei Teilbereichen im Plangebiet geschaffen werden. Der Geltungsbereich liegt am westlichen Ortsrand von Brockel; seine Lage ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

im Gemeindebüro der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung (Brockel: 04266-930555) möglich.

Desweiteren können die ausliegenden Unterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist abgegeben bzw. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Brockel, den 08.12.2020

gez. Lüdemann

.....

Der Bürgermeister

Rolf Lüdemann